

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaft HKS Forge, s.r.o., wirksam seit dem 01.01.2024

Artikel 1 Begriffsdefinitionen

- 1.1 „**Käuferin**“ ist die Gesellschaft HKS Forge, s.r.o., mit Sitz in Coburgova ulica 9614/84, 917 02 Trnava, FN: 36 684 597.
- 1.2 „**Kaufpreis**“ ist der Kaufpreis, auf den der Verkäufer gemäß den Bedingungen dieser AEB nach ordnungsgemäßer Lieferung der Ware, d. h. ohne rechtliche und sachliche Mängel der Ware, Anspruch hat.
- 1.3 „**Handelsgesetzbuch**“ ist das Gesetz Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch, im Sinne der geltenden Vorschriften.
- 1.4 „**Bestellung**“ ist eine Warenbestellung, in der (i) die Art der Ware, (ii) die Menge der Ware, (iii) die Lieferbedingungen der Ware (Ort und Uhrzeit der Lieferung) sowie auch andere (iv) relevante Bedingungen der Warenlieferung spezifiziert werden.
- 1.5 „**Verkäufer**“ ist ein Subjekt, das sich auf der Grundlage einer Annahme der Bestellung verpflichtet, der Käuferin die in der Bestellung spezifizierte Ware zu den vereinbarten Bedingungen (im Sinne des Vertrags und dieser AEB) zu liefern.
- 1.6 „**Waren**“ sind in der Bestellung spezifizierte Produkte, Schmiedestücke oder Material mit zwischen der Käuferin und dem Verkäufer vereinbarten technischen und qualitativen Spezifikationen, einschließlich der Verpackung und des gesamten Zubehörs und der zugehörigen Dokumentation der Waren, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich die Verpackung der Ware, die technische Spezifikation der Ware, die Konformitätserklärung, das Prüfprotokoll, Gutachten, der Lieferschein, Prüfergebnisse gemäß der Bestellung oder einer einschlägigen Norm, Zertifikate usw.
- 1.7 „**AEB**“ sind diese allgemeinen Einkaufsbedingungen, welche die Rechte und Pflichten des Verkäufers und der Käuferin im Zusammenhang mit der Bestellung und der Warenlieferung regeln.
- 1.8 „**Vertrag**“ ist der zwischen Verkäufer und Käuferin auf der Grundlage der Annahme der Bestellung oder auf andere Weise gemäß dieser AEB oder gemäß einer Vereinbarung zwischen Käuferin und Verkäufer abgeschlossene Vertrag.
- 1.9 „**Vertragsparteien**“ sind der Verkäufer und die Käuferin.

Artikel 2 Einleitende Bestimmungen

- 2.1 Dies ist die vollständige Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) mit Wirkung ab dem 01.01.2024. Diese AEB regeln alle (i) Rechtsbeziehungen, (ii) Rechtsgeschäfte, (iii) Abläufe im Zusammenhang mit dem Einkauf der Ware, die der Käuferin von Seiten ihres Lieferanten/Verkäufers auf der Grundlage von Verträgen zwischen der Käuferin und dem Verkäufer geliefert wird, deren Gegenstand der Kauf der Ware des Verkäufers ist, wie auch die (iv) Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie ihre Beziehungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Leistung. Durch die Bestätigung der Bestellung akzeptiert der Verkäufer vollumfänglich diese AEB, stimmt ihnen vollumfänglich zu und erklärt,

dass er sich mit ihrem Inhalt vertraut gemacht hat und die einzelnen Bestimmungen für sicher und verständlich hält.

- 2.2 Die Anwendung jeglicher allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verkäufers auf das Rechtsverhältnis zwischen der Käuferin und dem Verkäufer ist ausgeschlossen, und dies auch dann, wenn ihnen in einem konkreten Falle die Bestimmungen dieser AEB und/oder des Vertrags nicht widersprechen. Durch die Bestätigung der Bestellung der Käuferin verzichtet der Verkäufer auf das Recht auf Anwendung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Schuldverhältnis, welches (i) auf der Grundlage der Annahme der Bestellung, (ii) durch den Vertrag oder (iii) auf irgendeine andere außervertragliche Weise zustande kam.
- 2.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der AEB bzw. des Vertrags und den dispositiven Bestimmungen der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Rechtsordnung der Slowakischen Republik gelten die Bestimmungen der AEB bzw. des Vertrags.
- 2.4 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der AEB bzw. des Vertrags und den Bestimmungen der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Rechtsordnung der Slowakischen Republik, die durch Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen werden können, gelten die Bestimmungen der AEB bzw. des Vertrags und die oben genannten Bestimmungen der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Rechtsordnung der Slowakischen Republik gelten als ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 3

Art der Bestellung und der Lieferung der Ware

- 3.1 Die Warenlieferung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Bestellung der Käuferin, die dem Verkäufer per E-Mail zugestellt wird, oder mittels einer Bestellung, die über das elektronische System der Käuferin erfolgt.
- 3.2 Der Verkäufer bestätigt die Bestellung unverzüglich nach ihrem Eingang an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse oder an die E-Mail-Adresse, von der aus die Bestellung gesendet wurde, oder bestätigt sie im elektronischen System. Die Bestellung wird immer in der Art und Weise bestätigt, in der sie dem Verkäufer zugestellt wurde (d.h. wenn sie per E-Mail gesendet wurde, wird sie per E-Mail bestätigt, wenn sie über das elektronische System gesendet wurde, wird sie über das elektronische System bestätigt). Bestätigt der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach deren Eingang, gilt die Bestellung der Käuferin als vom Verkäufer abgelehnt.
- 3.3 Ist der Verkäufer nicht in der Lage, die Bestellung vollständig oder innerhalb der geforderten Frist anzunehmen, teilt er dies der Käuferin unverzüglich mit und unterbreitet ihr einen neuen Vorschlag für die Bearbeitung der Bestellung der Käuferin.
- 3.4 Bestätigt die Käuferin den neuen Vorschlag zur Bearbeitung der Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dessen Erhalt per E-Mail, so gilt die Bestellung der Käuferin, die vom Verkäufer nicht bearbeitet werden konnte, als abgelehnt.
- 3.5 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass durch die Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer oder durch die Annahme eines neuen Vorschlags zur Bearbeitung der Bestellung gemäß Punkt 3.4 dieser AEB durch die Käuferin ein Vertrag abgeschlossen ist, dessen Gegenstand die in Punkt 4.1 dieser AEB spezifizierten Verpflichtungen sind.

Artikel 4

Vertragsgegenstand

- 4.1 Gegenstand des Vertrags, der gemäß Punkt 3.5 dieser AEB abgeschlossen wird, ist die Verpflichtung des Verkäufers, der Käuferin zu den in der Bestellung, im Vertrag und in diesen AEB festgelegten Bedingungen die in der Bestellung spezifizierte Ware zu liefern und das Eigentumsrecht an ihr auf die Käuferin zu übertragen, sowie auch die Verpflichtung der Käuferin, die ordnungsgemäß gelieferte Ware anzunehmen und dafür den vereinbarten Kaufpreis gemäß den Bedingungen dieser AEB zu zahlen, sofern im Rahmen des Vertrags nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Bestellung und diesen AEB haben die Bestellung und die in der Bestellung festgelegten Bedingungen Vorrang.
- 4.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, der Käuferin zusammen mit den Waren die Dokumente zu übergeben, die sich auf die Waren beziehen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Garantiescheine, Bescheinigung über die Zertifizierung der Waren, Beglaubigungsunterlagen usw. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Waren innerhalb der Fristen, in der Menge, der Qualität, dem Typ und dem Preis zu liefern, die in der vom Verkäufer bestätigten Bestellung der Käuferin angegeben sind.

Artikel 5

Termin der Warenlieferung

- 5.1 Der Liefertermin wird in der Bestellung festgelegt. Wenn der Verkäufer die Bestellung nicht zum vereinbarten Termin erfüllen kann, ist er verpflichtet, die Käuferin davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erfüllung dieser Pflicht von Seiten des Verkäufers hat keine Fristverlängerung für die Warenlieferung zur Folge.
- 5.2 Der Verkäufer übergibt die Ware der Käuferin oder den von der Käuferin bestimmten Personen. Diese Personen sind verpflichtet, die Berechtigung zur Warenannahme nachzuweisen. Der Verkäufer darf die Ware nur mit Zustimmung der Käuferin früher als 10 Werktage vor dem vereinbarten Termin liefern. Wenn von Seiten der Käuferin keine derartige Zustimmung erteilt wird, ist die Käuferin nicht verpflichtet, die Ware anzunehmen, und diese Pflicht entsteht ihr erst am 10. Tag vor dem vereinbarten Termin für die Warenlieferung, wobei sich die Käuferin bis zum angegebenen Moment nicht in Verzug befindet und auch nicht ihre Pflicht verletzt, dem Verkäufer Mitwirkung im Zusammenhang mit der Wareneinstellung zu leisten.

Artikel 6

Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der Kaufpreis für die gelieferte Ware ist innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist fällig, die ab dem Tag der vollständigen und ordnungsgemäßen Warenlieferung auf der Grundlage einer vom Verkäufer ausgestellten und der Käuferin zugestellten Rechnung beginnt. Um jeden Zweifel auszuschließen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Warenlieferung vollständig ist, wenn (i) alle Waren der besagten Lieferung geliefert wurden sowie (ii) alle Begleitdokumente für die Waren geliefert wurden. Der Verkäufer ist verpflichtet, der Käuferin eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung zuzustellen. Der Kaufpreis ist fest und unveränderlich und umfasst alle Kosten des Verkäufers im Zusammenhang mit der Warenlieferung, d.h. insbesondere die Kosten für die Verpackung der Waren, deren Transport und die Lieferung an die Käuferin.
- 6.2 Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, ist die nach der Warenlieferung ausgestellte Rechnung innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der vollständigen und ordnungsgemäßen Warenlieferung (d.h. frei von Sach- und Rechtsmängeln) durch Überweisung auf das in der

Rechnung angegebene Konto des Verkäufers oder auf ein anderes, der Käuferin vom Verkäufer mitgeteiltes Konto zu zahlen. Der Verkäufer verpflichtet sich, der Käuferin die ausgestellte Rechnung unverzüglich nach ihrer Ausstellung zuzuschicken. Anlage der Rechnung wird eine Kopie der Bestellung und der Lieferscheine sein.

- 6.3 Die Rechnungen, die der Verkäufer für die Käuferin ausstellt, werden alle Formalitäten im Sinne des Gesetzes Nr. 222/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer im Sinne der geltenden Vorschriften enthalten.
- 6.4 Wenn die Rechnung nicht alle Erfordernisse eines Steuerbelegs erfüllt oder eine Kopie der Bestellung oder der Lieferscheine fehlt, ist die Käuferin berechtigt, die Rechnung zur Vervollständigung an den Verkäufer zurückzusenden, und die Zahlungsfrist der korrigierten oder vervollständigten Rechnung beginnt mit dem Datum der Zustellung der korrigierten oder vervollständigten Rechnung.

Artikel 7

Lieferbedingungen

- 7.1 Die Parteien vereinbaren, dass sich die Lieferbedingungen für die Waren nach den von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen internationalen Regeln – Incoterms 2020 – DDP richten. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Waren innerhalb der Fristen, in der Menge, der Qualität, der Art und des Preises zu liefern, die in (i) der vom Verkäufer bestätigten Bestellung der Käuferin, (ii) den vereinbarten technischen Spezifikationen und (iii) diesen AEB angegeben sind.
- 7.2 Das Eigentumsrecht an der Ware geht im Moment der Übergabe der Ware an die Käuferin oder an eine von ihr bestimmte Person am vereinbarten Lieferort vom Verkäufer auf die Käuferin über.
- 7.3 Die Gefahr eines Schadens an der Ware geht im Moment der Übergabe der Ware an die Käuferin oder an eine von ihr bestimmte Person am vereinbarten Lieferort vom Verkäufer auf die Käuferin über.
- 7.4 Die Kosten für die Verpackung und den Transport der Waren gehen vollständig zu Lasten des Verkäufers.
- 7.5 Zusammen mit der gelieferten Ware werden der Käuferin außerdem ausgehändigt: (i) der ordnungsgemäß bestätigte und im Namen des Verkäufers von einer bevollmächtigten Person unterzeichnete Lieferschein (bzw. das Übergabeprotokoll), (ii) alle für die Abnahme und die freie Verfügung über die Ware erforderlichen Dokumente und Unterlagen sowie andere mit der Ware zusammenhängende Dokumente (z.B. Konformitätserklärung, Zertifikate usw.), die gesetzlich, durch STN EN-Normen usw. vorgeschrieben sind, (iii) andere im Vertrag genannte Dokumente. Sämtliche Unterlagen müssen gut lesbar, übersichtlich und fehlerfrei sein. Die Unterlagen müssen in Slowakisch und in der in der Bestellung angegebenen Sprache ausgefertigt sein. Der Lieferschein (bzw. das Übergabeprotokoll) muss vor allem folgende Informationen enthalten: a) eine Warenbeschreibung, b) die Menge der gelieferten Ware, c) die Nummer des Vertrags (bzw. die Nummer der Bestellung), d) die Identifikationsnummer des jeweiligen Artikels, wie sie im Vertrag (bzw. in der Bestellung) angegeben ist.
- 7.6 Ware, die zum Zeitpunkt der Lieferung offensichtlich fehlerhaft, d. h. beschädigt ist oder andere offensichtliche Mängel aufweist (inklusive dem Fehlen der ordnungsgemäßen Unterlagen), muss die Käuferin nicht annehmen, wobei die Käuferin durch die Verweigerung der Annahme solcher Ware nicht mit der Warenannahme in Verzug gerät.

- 7.7 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware auf die Weise zu verpacken und für den Transport auszustatten, die er mit der Käuferin schriftlich vereinbart. Wenn weder im Vertrag noch in einer anderen schriftlichen Vereinbarung mit der Käuferin festgelegt ist, wie der Verkäufer die Ware zum Transport zu verpacken oder auszustatten hat, verpackt und bestückt der Verkäufer die Ware zum Transport in einer für solche Waren handelsüblichen Art und Weise oder, wenn eine solche Art und Weise nicht festgelegt werden kann, in einer Art und Weise, die zur Erhaltung und zum Schutz der Ware erforderlich ist. Die Käuferin ist berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern, die nicht auf die vereinbarte Weise verpackt und für den Transport ausgestattet ist.
- 7.8 Teillieferungen der Ware sind nicht möglich, ebenso wie keine vorzeitige Warenlieferung im Widerspruch zu den Bedingungen in Punkt 5.2 dieser AEB möglich sind, es sei denn, dass die Käuferin vor der Warenlieferung schriftlich einer solchen Vorgehensweise zustimmt. Die Käuferin muss über jede Warenlieferung informiert sein, und dies mindestens fünf Werktagen vor der Lieferung. Die Sendungen müssen stets mit der Nummer des Vertrags (bzw. mit der Bestellnummer der Gesellschaft) gekennzeichnet sein, und dies auf der Außenseite der Warenverpackung. Die Ware wird in einer für den Transport geeigneten Verpackung verpackt und/oder auf solche Weise auf Paletten gelagert, die der Ware während des Transportes ausreichend Schutz bietet und sicherstellt, dass die Ware in gutem und sicherem Zustand gelagert werden kann. Der Verkäufer haftet für den an der Ware durch falsche oder unzureichende Verpackung entstandenen Schaden. Die verwendete Verpackung und die Fixierungsmaterialien werden nur dann zurückgegeben, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

Artikel 8 **Mängelhaftung und Qualitätsgarantie**

- 8.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, dass er der Käuferin die Ware in der in der bestätigten Bestellung festgelegten Menge und Art sowie ohne rechtliche und faktische Mängel übergibt. Der Verkäufer haftet für Mängel an der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf die Käuferin, auch wenn sich der Mangel erst nach diesem Zeitpunkt zeigt. Der Verkäufer haftet auch für jeden Mangel, der nach dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf die Käuferin entsteht, wenn er durch eine Verletzung der Pflichten des Verkäufers verursacht wurde.
- 8.2 Mit der Annahme der Bestellung übernimmt der Verkäufer in Verbindung mit der gelieferten Ware eine schriftliche Garantie für die Qualität der Ware, die mit dem Datum der Lieferung der Ware an die Käuferin beginnt. Die Garantiezeit für die Ware beträgt 48 Monate. Durch die Garantie für die Qualität der Ware übernimmt der Verkäufer die Verpflichtung, dass die gelieferte Ware für den vereinbarten, sonst üblichen Verwendungszweck für den vereinbarten Zeitraum geeignet ist oder die vereinbarten, sonst üblichen Eigenschaften beibehält. Über den ersten Satz dieses Punktes hinaus ist der Verkäufer verpflichtet, den Unterlagen für die Ware eine gesonderte schriftliche Erklärung beizufügen, in der er eine Garantie für die Qualität der Waren gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes dieser AEB übernimmt. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt die Käuferin, die Annahme der Waren zu verweigern.
- 8.3 Die Käuferin ist berechtigt, Waren schriftlich oder per E-Mail oder über ein vereinbartes elektronisches System zu reklamieren.
- 8.4 Im Falle von Mängeln an der Ware, die zu einer Vertragsverletzung führen (unabhängig davon, ob es sich um wesentliche oder unwesentliche Mängel im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt), hat die Käuferin Anspruch auf:

- (i) die Lieferung von Ersatzware, wobei der Verkäufer die mit der Lieferung der Ersatzware verbundenen Kosten trägt;
 - (ii) die Lieferung der fehlenden Warenmenge;
 - (iii) die Gewährung eines Rabatts auf den Kaufpreis der Ware;
 - (iv) den Rücktritt vom Vertrag.
- 8.5 Die Käuferin hat auch dann die Wahl zwischen den in Punkt 8.4 dieser AEB genannten Ansprüchen, wenn sie dem Verkäufer die Mängel nicht rechtzeitig in einer Mängelmitteilung oder nicht unverzüglich nach dieser Mitteilung mitteilt. Den geltend gemachten Anspruch kann die Käuferin ohne Zustimmung des Verkäufers nicht ändern. Stellt sich jedoch heraus, dass die Mängel an der Ware nicht behebbar sind oder ihre Behebung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre, kann die Käuferin die Lieferung von Ersatzware verlangen, wenn sie den Verkäufer unverzüglich dazu auffordert, nachdem der Verkäufer sie davon in Kenntnis gesetzt hat. Wenn der Verkäufer die Mängel an der Ware nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist behebt oder wenn der Verkäufer der Käuferin vor Ablauf der Frist mitteilt, dass er die Mängel nicht beheben wird, kann die Käuferin vom Vertrag zurücktreten oder einen angemessenen Rabatt auf den Kaufpreis verlangen.
- 8.6 Die Käuferin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer die bestellte Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist liefert. Durch die Zustellung des Rücktritts vom Vertrag erlischt der Vertrag, und dies zum Tag der Zustellung des Rücktritts vom Vertrag.
- 8.7 Die Käuferin haftet nicht für Mängel an der Ware, die auf einen unsachgemäßen Transport, eine unsachgemäße Handhabung oder Lagerung durch den Verkäufer zurückzuführen sind, und der Verkäufer haftet allein für solche Mängel. An dem Tag, an dem der Mangel an der Ware behoben wird, beginnt die neue Gewährleistungsfrist für die Ersatzware zu laufen.
- 8.8 Im Falle einer qualitativen Abweichung der im Rahmen des Vertrags gelieferten Ware stellt der Qualitätskontrollbeauftragte eine Meldung über die Nichtkonformität bzw. einen 8D-Bericht aus, der dem Verkäufer zusammen mit dem Reklamationsprotokoll übergeben wird. Das Reklamationsprotokoll enthält vor allem die Identifizierung der Lieferung (Warenbezeichnung, Benennung des betreffenden Vertrags, Lieferschein) und eine Beschreibung des Mangels, der eine fotografische Dokumentation bzw. Testergebnisse beigefügt werden können.
- 8.9 Der Verkäufer verpflichtet sich, der Käuferin innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt des Reklamationsprotokolls gemäß Punkt 8.8 dieses Artikels dieser AEB seine Stellungnahme zu den geltend gemachten Warenmängeln in Form eines vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten 8D-Berichts zu übermitteln, wenn sich aus dem Reklamationsprotokoll die Notwendigkeit eines 8D-Berichts ergibt. Andernfalls muss der Verkäufer innerhalb der im ersten Satz dieses Punkts dieser AEB genannten Frist eine schriftliche Erklärung zu den geltend gemachten Ansprüchen zustellen. Erhält die Käuferin innerhalb der vorgenannten Frist keine schriftliche Stellungnahme des Verkäufers zu der Reklamation, gilt dies als Willensbekundung des Verkäufers, die Haftung für die in der betreffenden Reklamation genannten Mängel der Ware zu übernehmen.
- 8.10 Wenn der Verkäufer:
- (i) sich weigert, die Warenmängel zu beheben, für die er haftet und die durch einen zugestellten 8D-Bericht geltend gemacht wurden;
 - (ii) nicht unmittelbar nach der Anerkennung der zugestellten Reklamation an die Behebung der geltend gemachten Mängel herangeht oder;

- (iii) innerhalb der in Punkt 8.9 dieses Artikels dieser AEB angegebenen Frist der Käuferin keine Stellungnahme zur gegenständlichen Reklamation zustellt,

ist die Käuferin berechtigt, diese Mängel selbst, nach eigener Überlegung und auf Kosten des Verkäufers zu beheben. Diese Kosten werden dem Verkäufer nach Abschluss der Reparatur in Rechnung gestellt, und der Verkäufer ist verpflichtet, diese Kosten unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

- 8.11 Die Käuferin ist berechtigt, den gesamten Teil des Kaufpreises für die vom Verkäufer vertragsgemäß gelieferten Waren, die mangelhaft sind, bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Mängelbehebung oder sonstigen Erledigung der Mängelreklamation einzubehalten.
- 8.12 Die Käuferin ist berechtigt, auch dann vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn nur ein Teil der Ware mangelhaft war. Die Käuferin ist gleichzeitig auch zum Rücktritt von den Verträgen berechtigt, auf deren Grundlage Ware ohne Mängel geliefert wurde, wenn es sich um Ware handelt, die im Rahmen der Serienlieferung (Charge) an Ware hergestellt wurde, bei der schwerwiegende oder wiederholte Warenmängel aufgetreten sind.
- 8.13 Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag ist der Verkäufer verpflichtet, der Käuferin eine Gutschrift über den Preis der gesamten Ware (die auf der Grundlage des durch den Rücktritt vom Vertrag erloschenen Vertrags geliefert wurde) spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen ab dem Rücktritt vom Vertrag zuzustellen. Wenn der Kaufpreis für die zurückzugebende Ware bereits vor dem Rücktritt vom Vertrag gezahlt wurde, ist der Verkäufer verpflichtet, der Käuferin den gezahlten Preis innerhalb einer Woche nach dem Rücktritt vom Vertrag zurückzuerstatten.
- 8.14 Wenn im Falle eines Rücktritts vom Vertrag der Kaufpreis nicht zurückerstattet ist, ist die Käuferin nicht verpflichtet, die Ware zurückzugeben. Nach Ablauf der Frist für die Rückzahlung des Kaufpreises geht die Gefahr eines Schadens an der nicht angenommenen zurückgegebenen Ware auf den Verkäufer über und er ist verpflichtet, der Käuferin die Kosten im Zusammenhang mit der Lagerung der zurückzugebenden Ware in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises (im Sinne des Vertrags) für jeden Tag der Einlagerung zu erstatten. Nach der Rückerstattung des Kaufpreises ist der Verkäufer verpflichtet, die zurückzugebende Ware auf eigene Kosten innerhalb einer Woche am Bestimmungsort zu übernehmen. Die mit der Rücksendung der Ware verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers und die der Käuferin im Zusammenhang mit der Rücksendung entstandenen Kosten sind vom Verkäufer auf der Grundlage einer von der Käuferin ausgestellten Rechnung, die dem Verkäufer nach ihrer Ausstellung zugestellt wird, zu erstatten.
- 8.15 Wenn die Warenmängel durch die Lieferung von Ersatzwaren für die mangelhaften Waren behoben werden, ist der Verkäufer verpflichtet, auf dem Lieferschein der Ersatzwaren die Nummer des Reklamationsprotokolls anzugeben, mit dem die Ansprüche aus den Mängeln der betreffenden mangelhaften Waren geltend gemacht wurden.
- 8.16 Die Vertragsparteien haben den Ausschluss der Anwendung von § 427 und § 428 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vereinbart.

Artikel 9 Schadenshaftung

- 9.1 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Der Schadensersatzanspruch der Käuferin umfasst alle Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns und aller mittelbaren und Folgeschäden, die der Käuferin entstehen (insbesondere Schadensersatzansprüche, entgangener Gewinn, Zinsen,

Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Vertragsstrafen, die wegen Mängeln der Lieferung/Leistung von ihren Vertragspartnern und/oder Kunden gegen die Käuferin geltend gemacht werden).

Artikel 10 Versicherung

- 10.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, vor der Lieferung der Waren eine Versicherung abzuschließen und abgeschlossen zu haben, die den Schaden deckt, welcher der Käuferin infolge der Verletzung einer Verpflichtung aus dem Vertrag, diesen AEB oder dem Gesetz entsteht.

Artikel 11 Rücktritt vom Vertrag

- 11.1 Die Käuferin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (neben anderen Gründen, die in diesen AEB angegeben sind), insbesondere:

- (i) wenn die Ware (rechtliche oder faktische) Mängel hat;
- (ii) wenn der Verzug des Verkäufers bei der Warenlieferung 14 Kalendertage überschreitet;
- (iii) wenn der Verkäufer bei der Erfüllung des Vertrags gegen die Bestimmungen des Vertrags und/oder der AEB verstoßen hat (insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf die Lieferbedingungen, die Verpackung der Waren, die Art des Transports, den Inhalt der Begleitdokumente usw.);
- (iv) wenn der Verkäufer für insolvent erklärt wurde, eine Umstrukturierung des Verkäufers eingeleitet wurde oder ein anderes Verfahren mit ähnlicher Wirkung nach dem für den Verkäufer geltenden Recht eingeleitet wurde;
- (v) wenn nach Einschätzung der Käuferin wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen des Verkäufers eingetreten sind, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers gefährden oder vereiteln können;
- (vi) wenn nach Einschätzung der Käuferin wesentliche Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen des Verkäufers eingetreten sind, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers gefährden oder vereiteln können.

- 11.2 Der Rücktritt vom Vertrag verursacht ein Erlöschen der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Vertrag, mit Ausnahme der Ansprüche aus einer Vertragsverletzung und des entstandenen Schadenersatzanspruchs. Der Rücktritt lässt die Bestimmungen des Vertrags über die Rechte und Pflichten der Parteien bei Rücktritt vom Vertrag unberührt.

Artikel 12 Sonderbestimmungen

- 12.1 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin Rechte aus diesen AEB sowie aus einzelnen unter den Bedingungen dieser AEB geschlossenen Verträgen an einen Dritten abzutreten.
- 12.2 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Käuferin aus einzelnen unter den Bedingungen dieser AEB geschlossenen Verträgen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin einseitig zu verrechnen.

- 12.3 Die Käuferin ist berechtigt, ihre ausstehenden und/oder fälligen Geldforderungen gegen den Verkäufer aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen oder sonstige Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einseitig mit den ausstehenden und/oder fälligen Geldforderungen des Verkäufers gegen die Käuferin zu verrechnen (einschließlich einer Forderung aus einer vom Verkäufer gestellten Garantie).

Artikel 13

Kontrolle des Herstellungsprozesses

- 13.1 Die Käuferin hat das Recht, durch ihren bevollmächtigten Vertreter oder durch den Vertreter ihres Kunden die Einhaltung der Verfahren zur Herstellung der Ware beim Verkäufer zu überprüfen, und der Verkäufer ist verpflichtet, der Käuferin dies zu ermöglichen. Bei der Ausübung dieses Rechts stellt der Verkäufer der Käuferin alle erforderliche Hilfe und technische Unterstützung zur Verfügung.
- 13.2 Wenn die Waren im Laufe der Produktion beim Verkäufer Prüfungen unterzogen werden, hat die Käuferin oder ein bevollmächtigter Vertreter das Recht, an diesen Prüfungen teilzunehmen. Der Verkäufer ist verpflichtet, der Käuferin den Termin für die Prüfung der hergestellten Ware mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Wenn die vereinbarten Eigenschaften der Ware durch die Prüfung nicht nachgewiesen werden, ist der Verkäufer nicht berechtigt, Ware, die zu einer solchen mangelhaften Produktionscharge gehört, an die Käuferin zu liefern.
- 13.3 Stellt die Käuferin bei der Überprüfung der Warenproduktion beim Verkäufer fest, dass der Verkäufer die im Vertrag oder in diesen AEB vorgeschriebenen oder vereinbarten technologischen Verfahren nicht einhält oder gegen die im Vertrag oder in diesen AEB vereinbarten Regeln der Qualitätskontrolle verstößt oder dass die produzierten Waren Mängel (insbesondere Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehler) aufweisen, so hat die Käuferin den Verkäufer schriftlich zu benachrichtigen, und er ist verpflichtet, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen und die Käuferin innerhalb von drei Werktagen schriftlich darüber zu informieren. Tut er dies nicht, handelt es sich um eine wesentliche Vertragsverletzung.

Artikel 14

Verschwiegenheit

- 14.1 Der Verkäufer ist nach Maßgabe dieser AEB verpflichtet, über Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 17 ff. Handelsgesetzbuch im Sinne der gültigen Vorschriften (nachstehend auch „**Geschäftsgeheimnis**“), vertrauliche Informationen und Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit gemeinsamen Verhandlungen und überlassenen Informationen und Unterlagen bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht ist nicht zeitlich begrenzt und besteht auch nach Beendigung der einzelnen Verträge fort.
- 14.2 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass sie als vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrags Folgendes betrachten:
- (i) jegliche und sämtliche Tatsachen und Informationen, von denen der Verkäufer bei oder im Zusammenhang mit der Ausführung und Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den jeweiligen Verträgen Kenntnis erlangt hat, sowie Informationen, die er im Rahmen der vorvertraglichen Beziehungen und Verhandlungen vor dem Abschluss der jeweiligen Verträge erfahren hat;

- (ii) jegliche und sämtliche Fakten und Informationen kommerzieller, rechtlicher, betrieblicher, dokumentarischer, informativer, persönlicher oder sonstiger Art, welche die Käuferin dem Verkäufer mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Form mitteilt;
- (nachstehend zusammen auch „**vertrauliche Informationen**“).
- 14.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln, sofern nicht anders vereinbart. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen vor einer unbefugten Weitergabe an Dritte zu schützen und sie vor einer unbefugten Nutzung durch Dritte zu bewahren.
- 14.4 Vertrauliche Informationen dürfen vom Verkäufer ausschließlich zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Verträgen verwendet werden. Für die Zwecke der Verschwiegenheitsregelungen gemäß dieser AEB gelten als befugte Personen, die berechtigt sind, das Geschäftsgeheimnis oder vertrauliche Informationen (in angemessenem Umfang) zu kennen, die Mitarbeiter des Verkäufers, Vertreter, Rechts-/Buchhaltungs-/Steuerberater oder andere Personen, die sich in einer ähnlichen Funktion und/oder einer ähnlichen Geschäftsbeziehung befinden, die vom Verkäufer mit der Erfüllung von Aufgaben und Pflichten betraut wurden, die sich aus seinen Verpflichtungen und/oder seinen Rechten aus den Verträgen ergeben, und die direkt oder indirekt an der Erfüllung der Aufgaben aus diesen AEB oder den Verträgen beteiligt sind.
- 14.5 Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin die Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen in keiner Form und auf keine Weise (mündlich, schriftlich, elektronisch) direkt, indirekt und/oder stellvertretend an Dritte weitergeben, außer an die von den Parteien gemäß Abschnitt 14.4 dieses Vertrags beauftragten Personen.

Artikel 15 **Schlussbestimmungen**

- 15.1 Handelt es sich bei dem Verkäufer um eine natürliche oder juristische Person mit einem Geschäfts-/Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Slowakischen Republik (nachstehend nur „**ausländischer Lieferant**“), gelten die folgenden Bestimmungen für den zwischen der Käuferin und dem Verkäufer geschlossenen Vertrag. Das Rechtsverhältnis zwischen der Käuferin und dem ausländischen Lieferanten (Verkäufer), das sich aus dem Vertrag ergibt, unterliegt sowohl dem materiellen als auch dem prozessualen Recht der Slowakei. Für Streitsachen, die sich aus diesem Rechtsverhältnis ergeben, sind die slowakischen Gerichte zuständig, um über alle Rechte und Pflichten zu entscheiden, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, sowie über Rechte und Pflichten, die sich aus der Verletzung des Vertrags, seiner Beendigung, seinen Änderungen usw. ergeben. Die Parteien haben den Ausschluss der Anwendung des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 vereinbart.
- 15.2 Die aktuelle Fassung dieser AEB wird im Internet veröffentlicht und jede Bestellung enthält einen Link zu ihrer vollständigen Fassung (Internetadresse, unter der die vollständige Fassung verfügbar ist). Durch die Annahme der Bestellung erklärt der Verkäufer sein ausdrückliches, vollständiges und bedingungsloses Einverständnis mit dem Wortlaut der aktuellen AEB.
- 15.3 Die Käuferin ist berechtigt, die AEB jederzeit einseitig mit Wirkung ab dem von ihr bestimmten Datum zu ändern, wobei dieses Datum nicht vor dem Datum der Veröffentlichung der neuen Version im Internet liegen darf.

15.4 Diese AEB sind in slowakischer, englischer und deutscher Sprache abgefasst, im Falle von Widersprüchen ist die slowakische Fassung maßgebend.

15.5 Diese AEB treten am 01.01.2024 in Kraft.